

REACH-Newsletter der WKÖ

Sehr geehrte REACH-Interessierte!

Der REACH-NEWSLETTER enthält wichtige und aktuelle Neuigkeiten zum Thema REACH. Die Aussendung des Newsletters erfolgt in unregelmäßigen Abständen. Sollten Sie Ihre Email-Adresse aus dem Verzeichnis austragen wollen, so senden Sie bitte eine kurze Mail mit dem Betreff "Austragung aus dem REACH-Newsletter-Verzeichnis" an dalibor.krstic@wko.at. Alle REACH-Newsletters werden zum Nachlesen unter <http://wko.at/chemie> archiviert.

Inhalt:

- **REACH zeigt Zähne - Vorregistrierung beginnt**
- **Erzeugnisse unter REACH**
- **Gebührenverordnung veröffentlicht**
- **Branchenspezifische Folder für nachgeschaltete Anwender**
- **REACH-Multiplikatorenlehrgang**

REACH zeigt Zähne - Vorregistrierung beginnt

Im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 können Stoffe vorregistriert werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit, falls Sie von einer Registrierung betroffen sein könnten! Die Vorregistrierung ist gebührenfrei und berechtigt zur Inanspruchnahme von Übergangsfristen, die bis zu 10 Jahre betragen können. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Vorregistrierung auch nach dem 1. Dezember 2008 möglich.

Im Vorjahr trat die REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 in Kraft. Durch diese wird die europäische Chemikalienpolitik auf eine umfassend neue Grundlage gestellt. Ein Kernelement dieser Verordnung ist die Verpflichtung von Unternehmen, Stoffe, die sie als solche oder in Zubereitungen (Gemischen) in mehr als 1 Tonne pro Kalenderjahr herstellen oder in die EU einführen, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu registrieren. Auch Stoffe in Erzeugnissen können unter bestimmten Voraussetzungen betroffen sein. Die Registrierungsverpflichtung betrifft etwa 30.000 derzeit am Markt befindliche Stoffe. Nicht (vor-) registrierte Stoffe dürfen ab 1. Juni 2007 weder hergestellt, noch in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Wozu die Vorregistrierung?

Nur, wenn Sie einen Stoff vorregistrieren, müssen Sie ihn nicht VOR der Herstellung oder dem Import vollständig registrieren. Die Zeit zwischen Vorregistrierung und Registrierung soll dazu genutzt werden, andere potenzielle Registranten zu ein und demselben Stoff zu finden und gemeinsame Registrierungs dossiers vorzubereiten. Konkret bringt das folgende Vorteile:

- Nutzung von bis zu 10 Jahren Übergangsfristen
- Gemeinsame Nutzung von Prüfdaten
- Minderung von Registrierungs- und Prüfkosten

Wann kann ich vorregistrieren?

vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008

Versäumen Sie diese Frist keinesfalls!

Welche Daten sind notwendig?

- Stoffnamen (gegebenenfalls EINECS- und CAS-Nummer)
- Kontaktdaten (Name und Anschrift des Registranten)
- Frist für die Registrierung und Mengenbereich
- gegebenenfalls Namen von Stoffen mit ähnlichen Eigenschaften

Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website bis 1. Januar 2009 eine Liste aller vorregistrierten Stoffe.

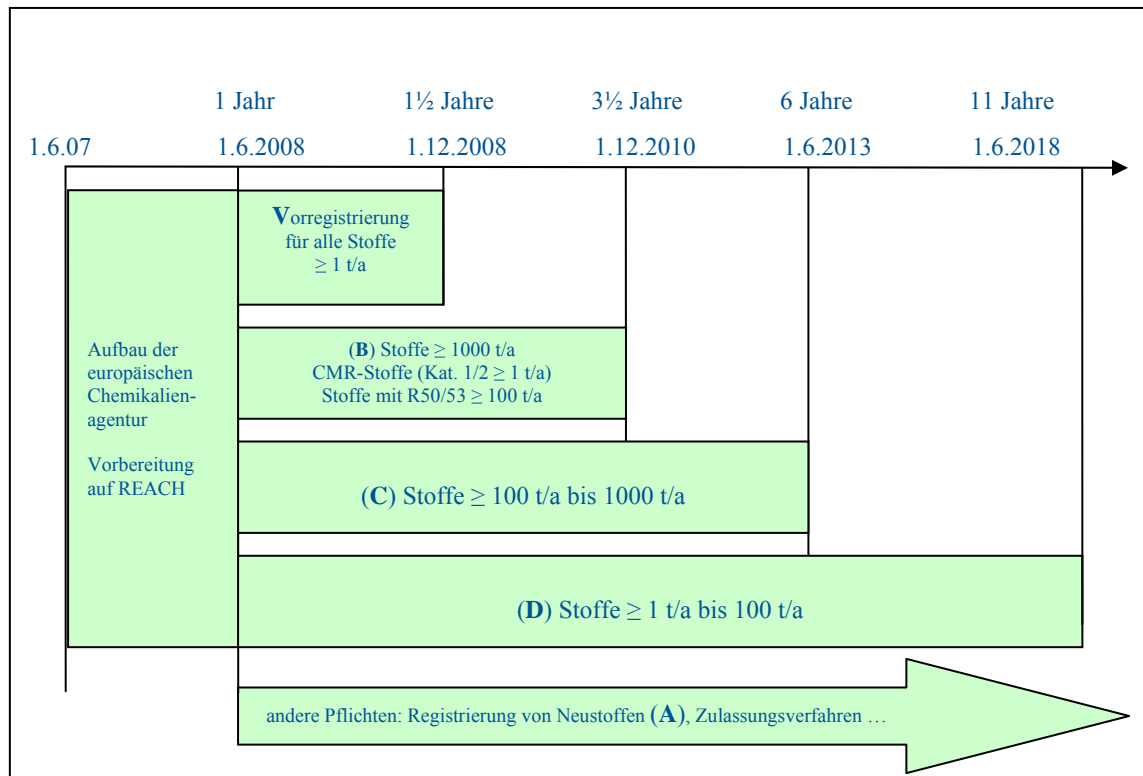
Wo und Wie führe ich die Vorregistrierung durch?

Über das Internet-Portal der Europäischen Chemikalienagentur wird ab 1. Juni ein entsprechendes Fenster verfügbar sein - <http://echa.europa.eu/>

[Weitere Informationen finden Sie auch im 5. REACH-Newsletter](#)

Wie lange sind die Übergangsfristen?

Abhängig von Tonnage und Gefährlichkeit sind die Übergangsfristen in 3 Zeiträume gestaffelt.



Wird es eine Vorregistrierungsnummer geben?

Nach Einreichung einer online Vorregistrierung und erster Validierung durch die ECHA wird zunächst eine "submission number" vergeben. Danach erhält man in seine interne mailbox eine Verknüpfung zum "submission report" und die Vorregistrierungsnummer. Damit bekommt man auch Zugang zur Website des "pre-SIEF".

Wo finde ich weitere Unterstützung?

Wirtschaftskammer Österreich – <http://wko.at/reach>

DI Dr. Marko Sušnik, marko.susnik@wko.at, T 05 90 900-4393

Erzeugnisse unter REACH

REACH regelt auch die sichere Verwendung von Stoffen in Erzeugnissen. Aus einem Erzeugnis freigesetzte Chemikalien können durch REACH reglementiert sein.

Ein Erzeugnis (früher: Fertigware) ist ein Gegenstand, der aus Stoffen bzw. Zubereitungen besteht. Dessen Form ist für seine Funktion jedoch wichtiger als seine chemische Zusammensetzung, z.B. Pullover, Auto, Kasten, Computer.

Registrierungs- und Meldeverpflichtung

Grundsätzlich sind von REACH Stoffe als solche oder in Zubereitungen betroffen. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch Stoffe in Erzeugnissen von einer Registrierung bzw. Meldung betroffen sein. Hierbei sind 2 Fälle - beabsichtigte bzw. unbeabsichtigte Freisetzung - zu unterscheiden:

Registrierungspflicht

Wird ein Stoff – egal ob gefährlich oder nicht -, der in einem Erzeugnis enthalten ist, beabsichtigt freigesetzt, muss dieser Stoff vom Importeur oder Produzent des Erzeugnisses ab einer Tonne pro Kalenderjahr registriert werden - Art. 7 (1). Diese Verpflichtung entfällt, wenn der betroffene Stoff bereits für die entsprechende Verwendung – unabhängig von der Lieferkette – registriert worden ist.

Meldepflicht

2) Wird ein Stoff der Zulassungskandidatenliste (Art. 57 bzw. 59 – z.B. CMR oder PBT-Stoffe) unbeabsichtigt freigesetzt, dann ist eine Anmeldung nach Art. 7 (2) an die Agentur notwendig, wenn alle drei Kriterien erfüllt sind:

- eine Exposition von Mensch und Umwelt (bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung einschließlich der Entsorgung) kann nicht ausgeschlossen werden,
- der Stoff ist mit mindestens einer Tonne pro Kalenderjahr im Erzeugnis enthalten und
- der Stoff ist im Erzeugnis mit über 0,1 Masseprozent enthalten.

Diese Verpflichtung wird mit 1. Juni 2011 wirksam und entfällt (vgl. Registrierungsverpflichtung), wenn der betroffene Stoff bereits für die entsprechende Verwendung – unabhängig von der Lieferkette - registriert wurde.

Es handelt sich hierbei um keine Registrierung sondern lediglich eine vereinfachte Anmeldung. Für deren Zwecke müssen folgende Daten an die ECHA übermittelt werden:

- Identität des Importeurs bzw. Produzenten des Erzeugnisses
- Registriernummer des Stoffes (falls vorhanden)
- Identität des Stoffes
- Einstufung des Stoffes
- Kurze Beschreibung der Verwendung des Stoffes im Erzeugnis
- Mengenbereich (z.B. 10 – 100 Tonnen pro Jahr)

Im Einzelfall kann die Agentur nach Art. 7 (5) darüber entscheiden, dass ein Stoff in einem Erzeugnis vom Importeur bzw. Produzenten ab einer Tonne pro Kalenderjahr nach Art. 7 (1) vollständig registriert werden muss, wenn:

- Gründe für die Annahme bestehen, dass der Stoff aus dem Erzeugnis freigesetzt wird und
- die Freisetzung des Stoffes Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellt.

Informationsverpflichtung

Tonnagenunabhängig besteht für jeden Lieferanten ab 0,1 Masseprozent eines Stoffes der Zulassungskandidatenliste eine Informationspflicht an Kunden nach Art. 33. Diese Liste wird seitens der ECHA spätestens mit 1. Juni 2009 veröffentlicht werden. Sobald verfügbar, werden wir

diese Liste auf www.wko.at/reach bereitstellen. Eine Pflicht zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern für Erzeugnisse besteht unter REACH nicht.

Beschränkungen und Verbote

Beschränkungen nach Titel VIII gibt es für Stoffe als solche, in Zubereitungen und in Erzeugnissen. Das bedeutet, dass – vergleichbar der jetzigen Chemikalienverbotsverordnung – auch Erzeugnisse von Beschränkungen und Verboten betroffen sein können. Insbesondere kann das bedeuten, dass gewisse Stoffe gar nicht oder nur eingeschränkt in Erzeugnissen eingesetzt werden können.

Die österreichische Chemikalienverbotsverordnung ist eine nationale Umsetzung der europäischen Verbots- bzw. Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG. Diese Richtlinie wird mit 1. Juni 2009 in den Anhang XVII der REACH-Verordnung übergeführt. Von Beschränkungen sind wissenschaftliche Forschung und Entwicklung ausgenommen.

Gebührenverordnung veröffentlicht

Mit 16. April 2008 liegt nun auch offiziell die Gebührenverordnung zu REACH vor. Damit werden die finanziellen Auswirkungen einer Registrierung etwas berechenbarer.

Das große Fragezeichen im Titel IX – Gebühren und Entgelte - der REACH-Verordnung wurde nun endlich mit der lang erwarteten

VERORDNUNG (EG) Nr. 340/2008 DER KOMMISSION vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß [...] REACH

http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_GebVO_16042008.pdf

ersetzt.

Diese Verordnung, welche mittels Regelungsverfahren beschlossen worden ist, regelt die Belange hinsichtlich der Gebühren, die an die ECHA im Zusammenhang mit REACH zu entrichten sind. Die so erhaltenen Gebühren werden eine der wichtigsten Einnahmequellen für die Finanzierung der Agentur in Helsinki sein. Vergebührt werden neben der allgemeinen Registrierung z.B. auch die Registrierung von Zwischenprodukten, Aktualisierungen der Registrierung, Anträge auf Vertraulichkeit, Meldungen bzgl. F&E sowie Anträge im Bezug auf Zulassungen.

Die Gebührentarife sind nach Mengenband und Unternehmensgröße breit gestaffelt. So betragen die allgemeinen Registrierungsgebühren zwischen € 120,- und 31.000,-. Bei der Definition der Unternehmensgröße gilt die

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

http://wko.at/up/enet/chemie/KMU_2003_361_EG.pdf

Nebst den Gebühren dürfen aber keinesfalls die **Kosten für Testdaten** vergessen werden. Diese unterscheiden sich je nach Mengenband und Eigenschaften eines Stoffes, eine allgemeine Abschätzung ist deshalb nicht sinnvoll. In diesem Zusammenhang kann eine Zusammenarbeit mit Mitbewerbern, die durch ein SIEF injiziert wird, zu finanzieller Entlastung verhelfen. Mittels Datenteilung können anfallende Testkosten auf alle Registranten aufgeteilt werden.

Mit Veröffentlichung der Gebührenverordnung fehlt nur mehr ein letztes Glied von REACH – die Testmethodenverordnung. Diese wird auf EU-Ebene noch diskutiert und soll demnächst nach dem neuen Komitologieverfahren mit Kontrolle des Europäischen Parlamentes (Regelungsverfahren mit Kontrolle) beschlossen werden. Dazu halten wir Sie am Laufenden.

Branchenspezifische Folder für nachgeschaltete Anwender

Weitere umfangreiche Unterstützung für die Anwender von Chemikalien. Zahlreiche Branchen entschließen sich, das Thema REACH für ihre Mitgliedsunternehmen branchenspezifisch aufzuarbeiten.

Jeder der Stoffe als solche oder in Zubereitungen, sprich Chemikalien, berufsmäßig, also gewerblich oder industriell verwendet, ist nach REACH in der Rolle eines nachgeschalteten Anwenders. Es steht außer Zweifel das diese Rolle zahlenmäßig die am stärksten betroffene ist. Betroffen sind Handwerker, Laboratorien, Produzenten von Gemischen oder Erzeugnissen aber auch viele andere. Für einige dieser Betriebe hat die WKÖ in enger Zusammenarbeit mit Fachexperten aus den jeweiligen Branchen eine **einfache und branchenspezifische Gebrauchsanweisung zu REACH** entwickelt.

Als nachgeschalteter Anwender hat man **einige Verpflichtungen, die unbedingt zu beachten** sind. Nicht registrierte Stoffe dürfen vom Lieferanten nicht mehr verkauft werden. Registrierte Stoffe dürfen weiters nur für Verwendungen eingesetzt werden, die bei der Registrierung berücksichtigt wurden. Das Sicherheitsdatenblatt ist für den Anwender ein zentrales Kommunikationsdokument, welches sich mit REACH aber etwas geändert hat. All diese Aspekte betreffen mit REACH nicht mehr nur den Inverkehrbringer von Stoffen oder Zubereitungen, sonder auch deren Hersteller, Importeure und Anwender.

Aus zahlreichen Gesprächen war zu erkennen, dass es für die Betroffenen nicht immer einfach war, mit den abstrakten Begriffen einer europäischen Verordnung, wie es REACH ist, umzugehen. Was ist ein Stoff, eine Zubereitung oder eine Verwendung für einen Tischler oder Bodenleger? Was ist für die jeweilige Branche überhaupt wichtig? Wie viel muss ich wissen, damit ich REACH erfüllen kann? Wo könnten mit REACH Probleme auftauchen und wie kann ich diese umgehen?

Diese Broschüren sind **Anleitungen** für einzelne **Branchen**. Als **Überbau und Zusatzinformation** zur gesamten REACH-Familie dient der 6-seitige Folder [„REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen“](#). In diesem wird **REACH** auf 6 Seiten kompakt nacheinander **in 15 Punkten** für Anwender beleuchtet. In Anbetracht des immensen Umfanges dieser Rechtsmaterie kann keine der Broschüre vollständig sein. Dazu gibt es jedoch weiterhin tiefer gehendes Material (z. B. Folder „REACH in der Praxis“).

Das gesamte Paket für nachgeschaltete Anwender umfasst nun Leitfäden für:

[das holzgestaltende Gewerbe](#)

[Tischler](#)

[Musikinstrumentenerzeuger](#)

[Karosseriebauer](#)

[Kunststoffverarbeiter](#)

[die Ledererzeugende Industrie](#)

[die Lederverarbeitende Industrie](#)

[Glaser](#)

[Maler](#)

[Asphaltierer und Bauwerksabdichter](#)

[Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer](#)

[Stuckateure und Trockenausbauer](#)

[Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen](#)

Diese sind gesammelt auf www.wko.at/reach verfügbar. Weitere Neuerscheinungen werden dort ebenfalls hinterlegt.

Abkürzung via:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=394539&DstID=31

REACH-Multiplikatorenlehrgang

Europaweit umfangreichster Lehrgang zu REACH geht in die nächste Runde. Anmeldungen ab sofort.

Die Teilnehmerzahl der Multiplikatorenlehrgänge hat die 100-er Marke durchbrochen und zeigt, dass das Thema REACH ein brandaktuelles ist, welches **intensiver Vorbereitung** bedarf. Die Teilnehmer stammen inzwischen nebst Österreich und Deutschland auch aus der Schweiz. Eine aktualisierte Liste von REACH-Multiplikatoren finden Sie auf www.wko.at/chemie

Auf Grund des regen Interesses und ganz besonders der positiven Reaktionen der Teilnehmer, wird es einen **weiteren Lehrgang** mit Beginn am **10. Juli** geben. Wir raten allen, die selbst zum REACH-**Expertenkreis** gehören möchten, zu einer raschen Anmeldung.

Das **Anmeldeformular** mit Programm befindet sich unter:

<http://wko.at/up/enet/chemie/REACH-Programm.pdf>

Termine Lehrgang 5 zusammengefasst:

Modul 1	10.-12. Juli	in Wien (Hotel Modul)
Modul 2	7.- 9. August	in München (NH Neue Messe)
Modul 3	9.-11. Oktober	in Salzburg (WIFI Slbg)

Die online REACH-Informationseite erreichen

Sie jetzt noch einfacher via www.wko.at/reach

Mit freundlichen Grüßen

Ihr REACH-Newsletter-Team

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: 05 90 900-4393, F: 05 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: <http://wko.at/up>